

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 355/77, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 458/80 im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal** 5

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/571/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG im Hinblick auf die Regelung nach der Richtlinie 80/1102/EWG für die enzootische Leukose der Rinder** 12

85/572/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1985 über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen** 14

85/573/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte** 22

85/574/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten** 25

85/575/EWG:	
★ Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1985 zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Entscheidungen 77/97/EWG, 79/542/EWG und 80/1096/EWG infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	28
85/576/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 78/1035/EWG über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern	30
85/577/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	31
85/578/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung infolge des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	34
85/579/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung infolge des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	35
85/580/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid	36
85/581/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin	37
85/582/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 84/634/EWG zur Regelung der Sommerzeit	38
85/583/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikel 67 des Vertrages	39
85/584/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 85/433/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten	42
85/585/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	43
85/586/EWG:	
★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 77/99/EWG, 77/504/EWG, 80/217/EWG und 80/1095/EWG infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	44

Inhalt (Fortsetzung)

85/587/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1985 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen 46

85/588/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut 47

85/589/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern 48

85/590/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Richtlinie 83/515/EWG über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten 49

85/591/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln ... 50

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3827/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 355/77, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 458/80 im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 253, Artikel 258 Absatz 2, Artikel 263 Absatz 2 und Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 253 und 263 der Beitrittsakte sehen vor, daß ab dem Beitritt die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der für Erzeugergemeinschaften bestehenden Bestimmungen nach den Bedingungen der günstigsten besonderen Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt im horizontalen Gemeinschaftsrecht für die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft bestehen, angewandt werden. Diese Bestimmungen müssen also auch in Portugal Anwendung finden.

Die gemeinsame Erklärung über die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im sozio-strukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der Handelsströme von Wein aus Spanien gestatten, sieht vor, daß die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1598/83⁽²⁾, in Spanien unter denselben Bedingungen wie in den derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird und die in Artikel 9 der Verordnung eingesetzten voraussichtlichen Kosten entsprechend angepaßt werden. Darüber hinaus sind, um die genannte Verordnung in Spanien anwendbar zu machen, die in Artikel 8 Absatz 1 eingesetzten Rebflächen anzupassen.

Die Anwendung der Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich erfordert bestimmte Übergangsbestimmungen, um diese Regelung ab dem Beitritt anzuwenden und die notwendige Frist festzusetzen, in der das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik der Regelung nachkommen sollen.

Die Anwendung der genannten Regelung in Spanien und Portugal erfordert die Anpassung der zur Zeit in dieser Regelung festgesetzten voraussichtlichen Kosten.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in den Artikeln 253, 258, 263 und 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen, die unter dem Vorbehalt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch können die Republik Griechenland, die Italienische Republik hinsichtlich des Mezzogiorno einschließlich der Inseln und die Portugiesische Republik in ihrem gesamten Hoheitsgebiet für die benachteiligten Gebiete im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG Betriebsverbesserungspläne annehmen, die während der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser gemeinsamen Maßnahme bzw. — im Falle der Portugiesischen Republik — während der ersten drei Jahre, nachdem die Durchführungsvorschriften zu den in Titel I vorgesehenen Maßnahmen in Portugal in Kraft getreten sind, von Betriebsinhabern eingereicht wurden, die die Bedingung des vorliegenden Buchstabens nicht erfüllen, sofern der Arbeitsanfall des Betriebs nicht mehr als die Äquivalenz einer Vollarbeitskraft erfordert und die vorgesehenen Investitionen 25 000 ECU nicht überschreiten.“

2. Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Für Portugal beginnt der obengenannte Zeitraum mit Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu den in Titel I vorgesehenen Maßnahmen in Portugal.“

(¹) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.

(²) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 53.

(³) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

3. Artikel 14 Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Im Gebiet des Mezzogiorno einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den griechischen und portugiesischen Gebieten wird die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche je Betrieb hingegen auf 2 Hektar festgelegt.“

4. In Artikel 23 Absatz 3 wird der Betrag von 1 988 Millionen ECU durch den Betrag von 2 242 Millionen ECU ersetzt.

5. Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fonds vergütet den Mitgliedstaaten 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in den Artikeln 3 bis 7, 13 bis 17 und 20 vorgesehenen Maßnahmen.“

Dieser Satz wird erhöht auf

- 50 % bei den Investitionsbeihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 in den benachteiligten Gebieten in Westirland, in Griechenland und im Mezzogiorno Italiens einschließlich der Inseln sowie im gesamten portugiesischen Hoheitsgebiet;
- 50 % bei Sonderbeihilfen für Betriebsinhaber unter 40 Jahren gemäß Artikel 7;
- 50 % bei der Ausgleichszulage gemäß Artikel 14 in den griechischen, irischen, italienischen und portugiesischen Gebieten sowie in den französischen überseeischen Departements;
- 50 % bei den Beihilfen gemäß Artikel 17 in den Gebieten im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 in Griechenland, Italien, Portugal und den französischen überseeischen Departements.“

6. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihres Inkrafttretens und im Falle des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt nachzukommen.

Gleichzeitig sehen sie Mittel und Wege für eine wirksame Kontrolle der Angaben vor, anhand derer die für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht kommenden Beihilfezahlungen berechnet werden.

(2) Für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Anträge und im Falle des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik der Anträge, die ab dem Zeitpunkt der Durchführung des Titels I, spätestens aber sechs Monate nach dem Beitritt eingereicht werden, gelten jedoch die Verbote und Einschränkungen des Artikels 3 und des Artikels 8 Absatz 4.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/85⁽²⁾, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 10 Buchstabe a) kann für Vorhaben in den Sektoren und geographischen Gebieten, für die noch keine Programme genehmigt worden sind, bis zum 31. Dezember 1980 und im Falle Griechenlands bis zum 31. Dezember 1981 sowie im Falle Spaniens und Portugals für Erzeugnisse der Fischerei bis zum 31. Dezember 1986 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1987 ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.“

2. Artikel 13 Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Im Falle Spaniens und Portugals entscheidet die Kommission im ersten Halbjahr 1986 über die Anträge auf Zuschüsse, die von diesen Mitgliedstaaten vor dem 1. Februar 1986 eingereicht wurden.“

3. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Der Zuschuß des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die als einmalige Zahlungen oder in mehreren Raten gewährt werden.

(2) Bei jedem Vorhaben beträgt im Verhältnis zur getätigten Investition

- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 50 %. Diese Beteiligung verringert sich jedoch auf

- 35 % bei den in Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten Vorhaben;
- 25 % bei den im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals sowie in den französischen überseeischen Departements durchgeführten Vorhaben.

Im übrigen kann die Kommission, sofern dies aufgrund der Kapitalmarktlage eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist, diesen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 22 ermächtigen, die Beteiligung des Begünstigten von 50 % auf 45 % zu senken;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1985, S. 1.

b) die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Vorhaben durchzuführen ist, mindestens 5 %;

c) der vom Fonds gewährte Zuschuß höchstens

- 50 % bei den im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals sowie in den französischen überseeischen Departements durchgeführten Vorhaben;
- 35 % bei den in Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten Vorhaben;
- 25 % in den übrigen Gebieten; bei Vorhaben nach Artikel 11 Buchstabe c) kann die Kommission diesen Satz jedoch nach dem Verfahren des Artikels 22 auf höchstens 30 % anheben.

(3) Was den Zuschuß des Fonds zum Ankauf von Erntegerät gemäß Artikel 6 Buchstabe f) anbelangt, so werden die in Absatz 2 genannten Sätze wie folgt festgelegt:

a) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten beträgt mindestens 80 % und in bezug auf Griechenland, Italien, Irland und Portugal bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben 70 %.

Sie verringert sich jedoch auf

- 70 % und bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben auf 60 % für die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland und in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals durchgeführten Vorhaben;
- 70 % bei den in den französischen überseeischen Departements, in Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten Vorhaben.

b) Der vom Fonds gewährte Zuschuß beträgt höchstens

- 20 % und bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben 30 % für die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland und in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals durchgeführten Vorhaben;
- 20 % bei den in den französischen überseeischen Departements, in Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten Vorhaben;
- 10 % in den übrigen Gebieten und 20 % für die vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben in den übrigen Gebieten Griechenlands, Irlands und Italiens.“

4. In Artikel 16 Absatz 3 letzter Unterabsatz wird der Betrag von 1 343 Millionen ECU durch den Betrag von 1 642 Millionen ECU ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2086/81 ⁽²⁾, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„— das gesamte portugiesische Hoheitsgebiet.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Im Falle Italiens, Griechenlands und Portugals gilt diese Verordnung für folgende Erzeugnisse, soweit sie in diesen Ländern hergestellt werden:“

3. In Artikel 11 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält der erste Untergedankenstrich folgende Fassung:

„— zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und im Falle Griechenlands und Portugals zum Zeitpunkt des Beitritts seit mehr als 3 Jahren bestehen“.

4. In Artikel 19 sind an das Ende des zweiten Gedankenstrichs folgende Worte anzufügen:

„sowie im Falle Portugals vor dem 31. März 1987.“

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Angabe „240 600 ha“ durch „274 600 ha“ und die Angabe „45 800 ha“ durch „53 000 ha“ ersetzt.

2. Dem Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgendes hinzugefügt:

„Spanien 7 200 ha“.

3. In Artikel 9 Absatz 2 wird der Betrag von 188,9 Millionen ECU durch den Betrag von 215,4 Millionen ECU ersetzt.

Artikel 5

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3828/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 253, Artikel 258 Absatz 2 und Artikel 263 Absatz 2 sowie das Protokoll Nr. 24 im Anhang zur Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Protokoll Nr. 24 zur Beitrittsakte ist vorgesehen, daß mit dem Beitritt gemäß den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik eine gemeinsame Aktion mit einem spezifischen Programm zur Entwicklung der Agrarstrukturen anläuft, das an die besonderen Strukturbedingungen angepaßt ist und den besonderen Bedürfnissen der portugiesischen Landwirtschaft gerecht wird.

Diese gemeinsame Aktion muß das Ziel einer spürbaren Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen wie auch einer Verbesserung der gesamten strukturellen Lage des Agrarsektors verfolgen. Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert über einen Zeitraum von zehn Jahren besondere gemeinschaftliche Anstrengungen, die zu den im sozio-strukturellen Bereich bereits bestehenden gemeinschaftlichen Maßnahmen hinzukommen.

Die Einführung eines Systems effizienter landwirtschaftlicher Beratung sowie eine Hebung des Ausbildungsniiveaus der Landwirte sind für eine Verbesserung der Struktur der portugiesischen Landwirtschaft unerlässlich. Die Durchführung der diesbezüglichen Maßnahmen erfordert auch eine Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung und Forschung.

Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ vorgesehenen Maßnahmen ergänzen und insbesondere auf die Verbesserung des Viehbestandes hinzielen, einschließlich bestimmter Maßnahmen bezüglich des Gesundheitsschutzes der Tiere, der Erzeugung zertifizierten Saatguts und der Umstrukturierung des Olivenanbaus, können zu einer besseren Nutzung der verfügbaren landwirtschaftlichen Ressourcen beitragen.

Eine Verbesserung der Bodenstrukturen stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen dar. Folglich werden Maß-

nahmen zur Zusammenlegung zersplitterter Betriebe und zur Vergrößerung von Betrieben, die gegenwärtig nicht rentabel sind, sowie zu einer Bodenmelioration notwendig.

In diesem Zusammenhang müssen Maßnahmen zur Berichtigung der unausgewogenen Alterspyramide der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Förderung der Einstellung der Erwerbstätigkeit älterer Betriebsinhaber ergriffen werden.

Die Verbesserung der Wasserversorgungslage, die sowohl kollektive Bewässerungsarbeiten und die Anlage kleiner Bewässerungsnetze als auch Entwässerungsarbeiten umfaßt, stellt eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen dar.

Eine Verbesserung der zur Zeit unzulänglichen Infrastrukturen, insbesondere der öffentlichen Anlagen wie Strom- und Trinkwasserversorgungsnetze, Wirtschafts- und Verbindungswege, ist notwendig.

Besondere Anstrengungen müssen gemacht werden, um die Vermarktung und die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern.

Wegen der vorhandenen erosionsgeschädigten landwirtschaftlichen Flächen ist der Boden- und Gewässerschutz von besonderer Notwendigkeit; die Aufforstung sowie die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Waldbestände stellen geeignete Mittel zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen dar.

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Rahmen eines oder mehrerer Programme erfolgen, die insbesondere die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Gebiete Portugals berücksichtigen.

Die Kommission hat nach Einholung der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses über die Genehmigung dieser Programme sowie über die Art und das Ausmaß der gemeinschaftlichen Mittelbindung bei der Durchführung dieser Programme zu entscheiden.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß die obengenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85⁽³⁾, darstellen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Aufstellung, Annahme und Durchführung des Programms

Artikel 1

(1) Um zu der Agrarentwicklung in den verschiedenen Gebieten Portugals beizutragen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen, die die Portugiesische Republik durchführen soll, um eine wesentliche Verbesserung der gesamten Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den verschiedenen Gebieten zu erreichen und zugleich die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft zu gewährleisten.

(2) Gemäß den Artikeln 2 bis 21 kann die Gemeinschaft einen Zuschuß für die gemeinsame Maßnahme gewähren, indem sie über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Maßnahmen finanziert, die insbesondere folgenden Zielen dienen:

- a) der Entwicklung der Beratung und Ausbildung sowie der Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung einschließlich der Forschung;
- b) der Verbesserung der Effizienz der Produktionsstrukturen einschließlich des Gesundheitsschutzes;
- c) der Verbesserung der Bodenstrukturen einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- d) der Verbesserung der natürlichen Gegebenheiten wie
 - die kollektiven Bewässerungsarbeiten einschließlich der Erneuerung kollektiver Bewässerungsnetze,
 - die Anlage von Entwässerungsnetzen,
 - der Ausbau der mit der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit direkt verbundenen Infrastrukturen;
- e) den Flurmaßnahmen und der Neuorientierung der Erzeugung;
- f) der stärkeren Valorisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- g) forstlichen Verbesserungsarbeiten.

Artikel 2

(1) Die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen erfolgt in Form eines oder mehrerer Sonderprogramme, die eine oder mehrere dieser Maßnahmen und ein oder mehrere geographische Gebiete umfassen können, die von der portugiesischen Regierung oder anderen dazu bestimmten Stellen festgelegt werden müssen.

(2) Die Kommission wird von der Portugiesischen Republik über die Vorbereitung der verschiedenen Sonderprogramme laufend informiert.

(3) Die Kommission stellt Portugal auf Wunsch und in der als zweckmäßig erachteten Höhe die notwendige technische Hilfe zur Verfügung. Art und Modalitäten der Hilfe werden im Einvernehmen zwischen der Portugiesischen Republik und der Kommission festgelegt.

Diese Hilfe kann auch einen Beitrag des Fonds zur Durchführung der für die Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme unerläßlichen Untersuchungen enthalten.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Sonderprogramme, für die Zuschüsse aus dem Fonds nach dieser Verordnung gewährt werden sollen, enthalten entsprechend der Art der zu ergreifenden Maßnahmen folgende Elemente:

- die Abgrenzung des geographischen Gebiets, auf das sie sich beziehen;
- eine Beschreibung der strukturellen Lage des betreffenden Gebiets und der angestrebten sozio-ökonomischen Ziele;
- eine Beschreibung der Maßnahme bzw. Maßnahmen unter Berücksichtigung der Lage und der Ressourcen des betreffenden Gebiets, ihrer möglichen Entwicklung sowie der Kohärenz mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ festgelegten Programmen zur regionalen Entwicklung;
- eine Beschreibung der beschlossenen Hilfsmaßnahmen und die Voraussetzungen ihrer Gewährung;
- die erlassenen oder zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen;
- die jährlichen Haushaltsmittel für die Durchführung der Maßnahmen;
- eine Schätzung der Zahl der betreffenden Hektar und/oder eine Schätzung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, denen die vorgesehenen Maßnahmen zugute kommen;
- eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten sowie den Zeitplan für ihre Durchführung;
- die Gewährleistung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind;
- alle weiteren Auskünfte, die von der Kommission zur Genehmigung der Programme als erforderlich erachtet werden.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Sonderprogramme, um folgendes festzustellen:

- ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

- die Maßnahmen, für die ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt wird;
- Höchstgrenzen für Einheitskosten bzw. -ausgaben, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;
- natürliche Grenzen bestimmter Maßnahmen;
- die Höhe und die Form des Zuschusses aus dem Fonds.

(2) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der Programme sowie über die in Absatz 1 genannten Elemente nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

TITEL II

Landwirtschaftliche Beratung, Ausbildung und Forschung

Artikel 5

Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung umfassen:

- a) die Errichtung und den Betrieb von Ausbildungsstätten für landwirtschaftliche Berater;
- b) die Fachausbildung des Lehrpersonals;
- c) die Ausbildung der Berater einschließlich der Zusatzausbildung bereits eingesetzter Berater;
- d) den Einsatz der Berater.

Artikel 6

(1) Die tatsächlichen Ausgaben der Portugiesischen Republik für die Durchführung der in Artikel 5 genannten Maßnahmen werden bis zu 75 % erstattet.

Der Fonds erstattet darüber hinaus bis zu dem im vorliegenden Artikel genannten Prozentsatz die tatsächlichen Ausgaben der Portugiesischen Republik für die Durchführung der im Rahmen des Vor-Beitrittsprogramms eingeleiteten Beratungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch dieses Programm abgedeckt sind.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die Entlohnung der neu eingesetzten landwirtschaftlichen Berater, die direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen entlohnt werden, erstreckt sich auf einen Zeitraum von sechs Jahren Tätigkeit des Beraters.

Zur Staffelung des je Berater zu erstattenden Betrages sind folgende Koeffizienten anzuwenden: 1,25 für das erste Jahr, 1,15 für das zweite, 1,05 für das dritte, 0,95 für das vierte, 0,85 für das fünfte und 0,75 für das sechste Jahr.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Ausbildung beziehen sich auf eine verstärkte Anwendung

der in Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der dort in Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Maßnahme.

(2) Die finanzielle Beteiligung an den in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann nach dieser Verordnung auf 50 % erhöht werden.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung umfaßt

- die Errichtung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung von Lehrgängen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ist;
- die Errichtung und die Ausstattung eines Zentrums für landwirtschaftliche Forschung und von Versuchszentren sowie den Ausbau solcher Zentren, deren Aufgabe es ist,
 - die Probleme, die die portugiesische Agrarbevölkerung bewältigen muß, eingehend und kontinuierlich zu untersuchen;
 - Projektstudien durchzuführen, um Produktionsmethoden zu testen, zu verbessern und anzupassen und um neue Erkenntnisse zu gewinnen;
 - Untersuchungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Effizienz der Maßnahmen der in Artikel 2 genannten Programme durchzuführen;
- die Entwicklung und Ausstattung der Modellbetriebe, mit denen den Landwirten die tatsächliche Möglichkeit von Produktionssystem, -methoden und -techniken aufgezeigt werden soll.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % der Kosten für die Durchführung der in Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen kann der Beitrag des Fonds die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

(3) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Maßnahme.

TITEL III

Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Artikel 9

Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur können folgendes umfassen:

- a) Sondermaßnahmen zur Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung einschließlich des Gesundheitsschutzes der Tiere;

- b) Sondermaßnahmen zur Umstrukturierung des Olivenanbaus;
- c) Sondermaßnahmen zur Erzeugung und Kontrolle zertifizierten Saatguts;
- d) Sondermaßnahmen für die autonome Region Madeira.

Artikel 10

(1) Die Sondermaßnahmen zur Förderung der Viehhaltung enthalten:

- für die Rinderhaltung:
 - die verstärkte Kontrolle des Ertrags der Stiere, um eine Anfangsauslese der Stiere vorzunehmen, die für eine effiziente Erzeugung in Betracht kommen;
 - die verstärkte Kontrolle der Abstammung der Stiere, um eine endgültige Auslese der genetisch einwandfreien Stiere vorzunehmen, durch die die Rindererzeugung qualitativ verbessert werden soll;
 - Beihilfen zur Förderung der künstlichen Besamung;
- für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung:
 - Beihilfen zum Kauf männlicher Zuchttiere anerkannter Qualität, sofern die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwendung dieser Zuchttiere gegeben sind und es sich bei Rindern um Zuchttiere einheimischer Rassen handelt;
 - Starthilfen für Einrichtungen für den Gesundheitsschutz der Tiere, mit denen zu den Kosten ihrer Verwaltung in den ersten fünf Jahren nach ihrer Gründung einschließlich ihrer Erstausrüstung beigetragen werden soll;
 - den Kauf der für den Betrieb regionaler Informationszentren und Laboratorien notwendigen Ausrüstung.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben durch die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Bezüglich der in Absatz 1 letzter Gedankenstrich genannten Maßnahmen kann der Beitrag des Fonds vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

Artikel 11

(1) Die Sondermaßnahme zur Umstrukturierung des Olivenanbaus umfassen:

- die Umstrukturierung einschließlich der Erneuerung der für die Erzeugung von Öl bestimmten Olivenhaine, ohne daß die Gesamterzeugung die Mengen, die auf den Anbauflächen von am 1. Januar 1984 tatsächlich der Erzeugung dienenden Olivenbäumen normalerweise erzeugt werden können, übersteigen darf;

- die Umstellung der für die Erzeugung von Öl bestimmten Olivenhaine auf andere Baum- oder Dauerkulturen.

Die Maßnahmen können umfassen:

- eine Prämie je Hektar, mit der zu den Kosten notwendiger Arbeiten beigetragen werden soll;
- eine degressive Sonderzahlung, die den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern höchstens fünf Jahre lang gezahlt wird, um den Einkommensverlusten infolge der Umstrukturierung oder Umstellung des Olivenanbaus Rechnung zu tragen.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Artikel 12

(1) Die Sondermaßnahmen bezüglich der Erzeugung und der Kontrolle zertifizierten Saatguts können Investitionsbeihilfen umfassen für

- die Gründung und den Ausbau zugelassener Unternehmen zur Erzeugung und Vermehrung zertifizierten Saatguts für Getreide und Futterpflanzen;
- den Kauf der Kontrollausrüstung.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Artikel 13

(1) Die Sondermaßnahmen für die autonome Region Madeira betreffen die Umstellung von Bananananbau auf den Anbau exotischer Zierpflanzen und subtropischen Obstes. Sie umfassen eine Prämie je Hektar, mit der zu den Kosten notwendiger Arbeiten beigetragen werden soll.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

TITEL IV

Verbesserung der Bodenstrukturen

Artikel 14

Die Maßnahmen zur Strukturverbesserung können umfassen:

- die Flurbereinigung,
- die Maßnahmen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Artikel 15

(1) Der Zuschuß des Fonds zur Durchführung der Flurbereinigungen bezieht sich auf die damit verbundenen Arbeiten wie die Einebnung, die Anlage von Böschungen und Gräben, die Landstraßen und andere infolge der Flurbereinigung notwendig gewordenen Flurarbeiten.

(2) Der Beitrag des Fonds unterliegt der Bedingung, daß die Flurbereinigung

— zu einer Verringerung der Zahl der Parzellen der Betriebe führt, aus der im allgemeinen eine Neuparzellierung im Verhältnis von mindestens 3 zu 1 resultieren soll;

— zu einer dauerhaften Verbesserung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt;

— die Begünstigten verpflichtet, keine neuen Flurzer splitterungen vorzunehmen.

(3) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Arbeiten.

Der Beitrag des Fonds kann vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

Artikel 16

(1) Die Maßnahme zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit umfaßt

a) die Gewährung einer jährlichen Zulage höchstens zehn Jahre lang an hauptberuflich tätige landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die 55 bis 65 Jahre alt sind und die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen, unter folgenden Voraussetzungen:

— die freigegebene landwirtschaftliche Fläche wird einem oder mehreren Betrieben zugeteilt, die von hauptberuflich tätigen Betriebsinhabern geführt werden;

— in dem aufgegebenen Betrieb läßt sich ein Nachfolger, der mit dem früheren Besitzer bis zum dritten Grad der Erbfolge verwandt ist, als Betriebsleiter nieder, der die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausübt, vorausgesetzt, daß

— der aufgegebene Betrieb einen Arbeitsbedarf von mindestens einer Vollarbeitskraft hat,
— der Nachfolger unter 40 Jahre alt ist;

— die freigegebene landwirtschaftliche Fläche einer Einrichtung zur Flurbereinigung zugeteilt wird, um die Abtretung des Landes an einen oder mehrere Betriebe zu erleichtern;

b) die Gewährung einer Prämie je Hektar für landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, sofern sie die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Flurbereinigung einstellen und eine Zuteilung der landwirtschaftlichen Fläche nach Buchstabe a) erster oder dritter Gedankenstrich erfolgt.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme.

TITEL V

Verbesserungen der natürlichen Gegebenheiten*Artikel 17*

(1) Der Zuschuß des Fonds nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) erster Gedankenstrich ist auf kollektive Bewässerungsarbeiten beschränkt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zuschuß bezieht sich auf eine Finanzierung der Vorhaben, die die Anlage und Erneuerung kollektiver Bewässerungsnetze ab den Stau-becken und Hauptkanälen einschließlich der damit verbundenen Entwässerungsarbeiten sowie die Durchführung der Bohrungen und Stauungen betreffen können.

(3) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 2 genannten Arbeiten.

Der Beitrag des Fonds kann vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

Artikel 18

(1) Der Zuschuß des Fonds nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich bezieht sich auf eine Finanzierung der Vorhaben zur Hauptentwässerung und zur Parzellenentwässerung.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der Hauptentwässerung und bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der Parzellenentwässerung.

Artikel 19

(1) Der Zuschuß zu der Entwicklung der direkt mit der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verbundenen Infrastrukturen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich bezieht sich auf eine Finanzierung der Vorhaben, die betreffen können:

— den Strom- und Trinkwasseranschluß für die landwirtschaftlichen Betriebe, Dörfer oder Teile von Dörfern, deren Bewohner hauptsächlich von der Landwirtschaft leben;

— die Anlage und den Ausbau von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Arbeiten.

Der Beitrag des Fonds kann vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

TITEL VI

Bodenmelioration

Artikel 20

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Flurmaßnahmen können Arbeiten und Maßnahmen umfassen wie

- die Aufbereitung unproduktiver Grenzertragsflächen durch
 - Entfernen von Steinen und Säubern,
 - Zerkleinern der Strauchvegetation mit Hilfe von Kreiselbrechern,
 - Pflügen,
- die Verbesserung von Wiesen, Grünland, Weiden und Futteranbauflächen einschließlich ihrer Ausrüstung,
- Beihilfen zum Kauf ausgewählten Saatguts für den Futteranbau,
- die Errichtung von Zäunen,
- die Maßnahmen zum Schutz der Böden gegen Erosion einschließlich Eindämmung und Sammelgräben sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Wind,
- die Errichtung von Unterständen,
- die Anlage kleiner Bewässerungssysteme einschließlich der damit verbundenen kleinen Stauungs- und Entwässerungsarbeiten für einen oder mehrere Betriebe, die nicht mehr als 400 ha umfassen und nicht über kollektive Bewässerungsnetze versorgt werden,
- Beihilfen zum Kauf der für die Umstellung der Erzeugung auf Futtererzeugung notwendigen Maschinen.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

TITEL VII

Valorisierung der Agrarerzeugnisse

Artikel 21

(1) Die Beteiligung des Begünstigten nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/85⁽²⁾, wird bei Vorhaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 20 % gesenkt.

(2) Der Zuschuß des Fonds nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird gemäß der vorliegenden Verordnung bei Vorhaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 60 % erhöht.

TITEL VIII

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Artikel 22

(1) Der Zuschuß des Fonds zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g) bezieht sich auf eine Finanzierung der Vorhaben, die betreffen können:

- die Aufforstungen und die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände, um die Lage der Landwirtschaft eines bestimmten Gebietes durch Boden- und Gewässerschutz zu verbessern;
- damit verbundene Arbeiten, wie die Flachbaggerung, die Anlage von Forstwegen und die Eindämmung von Sturzbächen;
- Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden;
- spezifische für die Vorbereitung der Vorhaben der oben genannten Arbeiten unerläßliche Untersuchungen und Versuche.

(2) Der Beitrag des Bodenbesitzers zu den Kosten der in Absatz 1 genannten Arbeiten beträgt mindestens 10 %. Liegt eine Einbeziehung der betreffenden Fläche in ein Vorhaben jedoch im öffentlichen Interesse und zieht der Besitzer hieraus in absehbarer Zeit aufgrund der Einbeziehung wahrscheinlich keinen Nutzen, so kann sein Beitrag von der zuständigen öffentlichen Stelle übernommen werden.

(3) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 50 % ihrer Ausgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Der Beitrag des Fonds kann vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen die Form einer direkten Beteiligung nach Artikel 25 annehmen.

TITEL IX

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

(1) Die Dauer der gemeinsamen Maßnahme ist auf zehn Jahre ab dem Beitritt begrenzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1985, S. 1.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 700 Millionen ECU.

(3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 24

(1) Die Vorschriften über die Erstattung der Ausgaben der Portugiesischen Republik durch den Fonds werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

(2) Die Anträge auf Erstattung lauten auf die Ausgaben, die die Portugiesische Republik im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat. Sie sind der Kommission jeweils vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Der Zuschuß aus dem Fonds wird nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

Artikel 25

Nimmt der Beitrag des Fonds die Form einer direkten Beteiligung an der Durchführung von Vorhaben an, so

versteht man unter „Vorhaben“ jegliches Vorhaben einer öffentlichen oder halböffentlichen Sachinvestition.

Artikel 13 Absätze 3 und 5, Artikel 14, Artikel 19 Absätze 2, 3 und 5 sowie die Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 26

(1) Der Fonds kann nach Maßgabe der von der Portugiesischen Republik erlassenen Finanzierungsmodalitäten und je nach Stand der Durchführung des Programms Vorschüsse gewähren.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 27

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG im Hinblick auf die Regelung nach der Richtlinie 80/1102/EWG für die enzootische Leukose der Rinder

(85/571/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/1102/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/644/EWG ⁽⁵⁾, wurden allgemeine Gesundheitsgarantien hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder festgelegt, welche für Tiere gelten, die zum innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

Mit Artikel 1 der Richtlinie 80/1102/EWG wurde die Richtlinie 64/432/EWG durch Maßnahmen zum Schutz vor der enzootischen Leukose der Rinder für eine am 31. Dezember 1985 endende Übergangszeit ergänzt.

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG sieht die Unterbreitung von Vorschlägen für die endgültige Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder vor.

Die genannte Regelung hat während der betreffenden Übergangszeit zufriedenstellend funktioniert. Es ist jedoch erforderlich, die Untersuchungen fortzusetzen, die die Aufnahme neuer Nachweistests in die Gemeinschaftsvorschriften zum Gegenstand haben. Die Übergangsregelung sollte deshalb zwei weitere Jahre lang angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Der Rat entscheidet nach Maßgabe des Vertrags auf Vorschlag der Kommission, der vor dem 31. Juli 1987 zu unterbreiten ist, über

- die Fortsetzung der Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung der Leukose der Rinder;
- die Aufnahme neuer Tests zum Nachweis der enzootischen Leukose der Rinder und zur Routinekontrolle;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 297 vom 20. 11. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 352 vom 31. 12. 1985.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 18. Dezember 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 30.

- die spätere Regelung des Handels und insbesondere die Kriterien, nach denen das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ganz oder teilweise als frei von der enzootischen Leukose der Rinder erklärt und dieser Zustand aufrechterhalten werden kann.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1985

über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(85/572/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/711/EWG des Rates vom 18. Oktober 1982 über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Verbindung mit dem Anhang Kapitel I Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 82/711/EWG sind die Simulanzlösemittel anzugeben, welche für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff zu verwenden sind, die dazu bestimmt sind, mit einem einzigen Lebensmittel oder einer bestimmten Gruppe von Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Die Möglichkeit, die Migrationsuntersuchungen erforderlichenfalls nach einem anderen, in der vorliegenden Richtlinie nicht genannten Verfahren durchzuführen, soll nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Auswahl der geeigneten Simulanzlösemittel sind vor allem die chemische Zusammensetzung des Lebensmittels und sein physikalischer Zustand zu beachten.

Bei bestimmten fetthaltigen Lebensmitteln liegen die Ergebnisse von Migrationsuntersuchungen mit Simulanzlösemitteln über den Werten, die bei Migrationsuntersuchungen mit den Lebensmitteln selbst erzielt werden, so daß diese Ergebnisse durch Anwendung angemessener Verringerungskoeffizienten zu berichtigen sind. In einigen besonderen Fällen, insbesondere bei Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kom-

men, welche an der Oberfläche mit Fettstoffen behaftet sind, sind geeignete Analyseverfahren für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie von wesentlicher Bedeutung.

Die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt ist eine Anwendungsmaßnahme, die im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich von der Kommission erlassen werden sollte.

In allen Fällen, für welche der Rat der Kommission die Zuständigkeit für die Anwendung der Vorschriften im Bereich Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, übertragen hat, muß ein Verfahren festgelegt werden, daß im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG ⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission führt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 82/711/EWG sind die Simulanzlösemittel, welche für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit einem einzigen Lebensmittel oder einer bestimmten Gruppe von Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zu verwenden sind, sowie die Konzentration dieser Lösemittel im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 können in den Listen der Stoffe, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen Stoffe zulässig ist, für die Migrationsuntersuchungen von bestimmten Materialien und Gegenständen aus Kunststoff erforderlichenfalls andere als die im Anhang aufgeführten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 3

Änderungen, die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse am Anhang vorzunehmen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 76/893/EWG ⁽⁶⁾ beschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 102 vom 14. 4. 1984, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985, S. 299.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zu dem Zeitpunkt nachzukommen, zu dem sie die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 82/711/EWG treffen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

ANHANG

LISTE DER SIMULANZLÖSEMittel

1. In der nachstehenden Tabelle mit einer nicht erschöpfenden Aufzählung von Lebensmitteln sind die Simulanzlösemittel, deren Verwendung bei den Migrationsuntersuchungen für ein Lebensmittel oder eine Gruppe von Lebensmitteln vorgeschrieben ist, mit folgenden Abkürzungen angegeben:

Simulanzlösemittel A:

destilliertes Wasser oder Wasser von gleicher Qualität;

Simulanzlösemittel B:

3prozentige Essigsäure (G/V) in wäßriger Lösung;

Simulanzlösemittel C:

15prozentiges Ethanol (V/V) in wäßriger Lösung;

Simulanzlösemittel D:

rektifiziertes Olivenöl⁽¹⁾; wenn aus technischen Gründen im Zusammenhang mit dem Analyseverfahren andere Simulanzlösemittel verwendet werden müssen, ist das Olivenöl durch eine Mischung synthetischer Triglyceride⁽²⁾ oder durch Sonnenblumenöl⁽³⁾ zu ersetzen.

2. Für jedes Lebensmittel oder jede Gruppe von Lebensmitteln darf/dürfen nur das/die mit dem Zeichen „X“ versehene(n) Simulanzlösemittel verwendet werden, wobei für jedes Simulanzlösemittel eine neue Probe der in Frage stehenden Materialien und Gegenstände zu verwenden ist. Das Fehlen des Zeichens „X“ bedeutet, daß für diese Position oder Unterposition keine Migrationsuntersuchung verlangt wird.
3. Folgt auf das Zeichen „X“ durch einen Schrägstrich getrennt eine Zahl, so ist das Ergebnis der Migrationsuntersuchung durch diese Zahl zu dividieren. Diese Zahl, der sogenannte „Verringerungskoeffizient“, berücksichtigt herkömmlicherweise die höhere Extraktionsfähigkeit des Simulanzlösemittels für fetthaltige Lebensmittel im Vergleich zu bestimmten Arten von Lebensmitteln.
4. Folgt auf das Zeichen „X“ in Klammern der Buchstabe (a), so ist nur eines der beiden angegebenen Simulanzlösemittel zu verwenden:
- Beträgt der pH des Lebensmittels mehr als 4,5, so ist das Simulanzlösemittel A zu verwenden;
 - beträgt der pH des Lebensmittels 4,5 oder weniger, so ist das Simulanzlösemittel B zu verwenden.
5. Ist ein Lebensmittel in der Liste sowohl unter einer spezifischen Position als auch unter einer allgemeinen Position angegeben, so ist (sind) nur das (die) unter der spezifischen Position vorgesehene(n) Simulanzlösemittel zu verwenden.

⁽¹⁾ Kennwerte für rektifiziertes Olivenöl:

Jodzahl (Wijs-Zahl)	= 80—88
Refraktionszahl bei 25 °C	= 1,4665—1,4679
Säuregrad (ausgedrückt in % Ölsäure)	= 0,5 % max
Peroxydzahl (ausgedrückt in Milliäquivalent Sauerstoff pro kg Öl)	= 10 max

⁽²⁾ Zusammensetzung der Mischung synthetischer Triglyceride:

Aufteilung der Fettsäuren

Anzahl der C-Atome in den Fettsäurerückständen	6	8	10	12	14	16	18	andere
GLC-Zonen %	~1	6—9	8—11	45—52	12—15	8—10	8—12	≤ 1

Reinheit

Monoglyceridgehalt (enzymatisch)	≤ 0,2 %
Diglyceridgehalt (enzymatisch)	≤ 2,0 %
nichtverseifbare Stoffe	≤ 0,2 %
Jodzahl (Wijs-Zahl)	≤ 0,1 %
Säurezahl	≤ 0,1 %
Wassergehalt (K. Fischer)	≤ 0,1 %
Schmelzpunkt	28 ± 2 °C
<i>Typisches Absorptionsspektrum</i> (Schichtstärke : d = 1 cm, Bezug: Wasser bei 35 °C)	
Wellenlänge (nm)	290 310 330 350 370 390 430 470 510
Durchlässigkeit (%)	~2 ~15 ~37 ~64 ~80 ~88 ~95 ~97 ~98
Mindestens 10 % Lichtdurchlässigkeit bei 310 nm (1cm-Küvette, Bezug: Wasser bei 35 °C)	

⁽³⁾ Kennwerte für Sonnenblumenöl

Jodzahl (Wijs-Zahl)	= 120—145
Refraktionszahl bei 20 °C	= 1,474—1,476
Verseifungszahl	= 188—193
relative Dichte bei 20 °C	= 0,918—0,925
Nichtverseifbare Stoffe	= 0,5 %—1,5 %

TABELLE

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel	Zu verwendende Simulanzlösemittel			
		A	B	C	D
01.	Getränke				
01.01	Alkoholfreie Getränke oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 5 % vol: Wasser, Apfelwein, einfacher oder konzentrierter Fruchtsaft oder Gemüsesaft, Most, Obstnektar, Limonade, Sodawasser, Sirup, Bitter, Kräutertee, Kaffee, Tee, flüssige Schokolade, Bier und andere	X (a)	X (a)		
01.02	Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von 5 % vol oder mehr, unter 01.01 genannte Getränke, jedoch mit einem Alkoholgehalt von 5 % vol oder mehr: Wein, Branntwein, Likör		X (*)	X (**)	
01.03	Sonstige: unvergällter Äthylalkohol		X (*)	X (**)	
02.	Getreide, Folgerzeugnisse von Getreide, Backwaren				
02.01	Getreidestärke und Kartoffelstärke				
02.02	Getreide in unverändertem Zustand, in Flocken, in Pailletten (einschließlich Puffmais, Cornflakes und dergleichen)				
02.03	Mehl von Getreide und Grieß				
02.04	Teigwaren				
02.05	Trockene Backwaren (einschließlich Feingebäck): A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. andere				X/5
02.06	Backwaren, frisches Feingebäck: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. andere	X			X/5
03.	Schokolade, Zuckerwaren und ihre Folgerzeugnisse, Süßwaren				
03.01	Schokolade, mit Schokolade umhüllte Erzeugnisse, Schokoladeersatz und mit Schokoladeersatz umhüllte Erzeugnisse				X/5
03.02	Süßwaren: A. in fester Form: I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. andere				X/5

(*) Diese Prüfung wird nur durchgeführt, wenn der pH-Wert 4,5 oder weniger beträgt.

(**) Diese Prüfung kann bei Flüssigkeiten und Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol mit Lösungen von Ethanol in destilliertem Wasser entsprechender Konzentration durchgeführt werden.

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel	Zu verwendende Simulanzlösemittel			
		A	B	C	D
03.02 (Fortsetzung)	B. in Form von Pasten: I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. feucht	X			X/3
03.03	Zucker und Erzeugnisse auf der Grundlage von Zucker: A. in fester Form B. Honig und dergleichen C. Melasse und Zuckersirupe				
04.	Obst, Gemüse und ihre Folgerzeugnisse				
04.01	Ganze Früchte, frisch oder gekühlt				
04.02	Verarbeitete Früchte: A. Trocken- oder Dörrobst, ganz oder in Form von Mehl oder Pulver B. Früchte in Stücken oder in Form von Mus oder Paste C. haltbar gemachte Früchte (Marmeladen und ähnliche Erzeugnisse; Früchte, ganz oder in Stücken oder in Form von Mehl oder Pulver, zur Haltbarmachung in einer Flüssigkeit eingelegt): I. in wässrigem Milieu II. in ölhaltigem Milieu III. in alkoholhaltigem Milieu von $\geq 5\%$ vol	X (a) X (a) X (a)	X (a) X (a) X (a) X (*)		X
04.03	Schalenfrüchte (Erdnüsse, Eßkastanien, Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pinienkerne und dergleichen): A. geschält, getrocknet B. geschält und geröstet C. in Pasten oder Cremeform				X/5 (**) X/3 (**)
04.04	Ganzes Gemüse, frisch oder gekühlt				
04.05	Verarbeitetes Gemüse: A. Trocken- und Dörrgemüse, ganz oder in Form von Mehl oder Pulver B. Gemüse in Stücken, in Püreeform C. haltbar gemachtes Gemüse: I. in wässrigem Milieu II. in ölhaltigem Milieu III. in alkoholhaltigem Milieu von $\geq 5\%$ vol	X (a) X (a) X (a)	X (a) X (a) X (a) X (*)		X
05.	Fette und Öle				
05.01	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, in unverändertem Zustand oder bearbeitet (einschließlich Kakaobutter, Schweineschmalz, Butterschmalz)				X
05.02	Margarine, Butter oder andere Fette aus Wasser-in-Öl-Emulsionen				X/2

(*) Diese Prüfung wird nur durchgeführt, wenn der pH-Wert 4,5 oder weniger beträgt.

(**) Kann in einem geeigneten Versuch nachgewiesen werden, daß kein Kontakt zwischen Fett und Kunststoff besteht, so kann auf die Prüfung mit dem Simulanzlösemittel D verzichtet werden.

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel	Zu verwendende Simulanzlösemittel			
		A	B	C	D
06.	Tierische Erzeugnisse und Eier				
06.01	Fische:				
	A. frisch, gekühlt, gesalzen, geräuchert	X			X/3 (*)
	B. in Pastenform	X			X/3 (*)
06.02	Schalentiere und Weichtiere (einschließlich Austern, eßbaren Miesmuscheln, Schnecken), nicht durch ihre Schale oder Muschel natürlich geschützt	X			
06.03	Fleisch aller Tierarten (einschließlich Geflügel und Wild):				
	A. frisch, gekühlt, gesalzen, geräuchert	X			X/4
	B. in Pasten- oder Cremeform	X			X/4
06.04	Verarbeitete Fleischerzeugnisse (Schinken, Wurst, Speck und andere)	X			X/4
06.05	Konserven und Halbkonserven von Fleisch und Fisch:				
	A. in wäßrigem Milieu	X (a)	X (a)		
	B. in ölhaltigem Milieu	X (a)	X (a)		X
06.06	Eier ohne Schale:				
	A. in Pulverform oder getrocknet				
	B. andere	X			
06.07	Eigelb:				
	A. flüssig	X			
	B. in Pulverform oder gefroren				
06.08	Getrocknetes Eiweiß				
07.	Milcherzeugnisse				
07.01	Milch:				
	A. Vollmilch	X			
	B. eingedickte Milch	X			
	C. teilweise oder ganz entrahmt	X			
	D. Trockenmilch				
07.02	Fermentierte Milch wie Joghurt, Buttermilch und ihre Zusammensetzungen mit Früchten und deren Folgeerzeugnissen		X		
07.03	Rahm und saurer Rahm	X (a)	X (a)		
07.04	Käse:				
	A. ganz, mit Rinde				
	B. Schmelzkäse	X (a)	X (a)		
	C. alle anderen	X (a)	X (a)		X/3 (*)

(*) Kann in einem geeigneten Versuch nachgewiesen werden, daß kein Kontakt zwischen Fett und Kunststoff besteht, so kann auf die Prüfung mit dem Simulanzlösemittel D verzichtet werden.

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel	Zu verwendende Simulanzlösemittel			
		A	B	C	D
07.05	Lab von Kälbern: A. flüssig oder teigig B. in Pulverform oder getrocknet	X (a)	X (a)		
08.	Verschiedene Erzeugnisse				
08.01	Essig		X		
08.02	Gebackene Lebensmittel: A. Pommes frites, Krapfen und andere B. tierischen Ursprungs				X/5 X/4
08.03	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen (Extrakte, Kraftbrühen); zusammen- gesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; Fer- tiggerichte: A. in Pulverform oder getrocknet: I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. andere B. flüssig oder teigig: I. mit Fettstoffen an der Oberfläche II. andere				X/5 X/3
08.04	Hefen und Treibmittel: A. in Pastenform B. getrocknet	X (a)	X (a)		
08.05	Speisesalz				
08.06	Würzsoßen: A. ohne Fettstoffe an der Oberfläche B. Mayonnaisen, von Mayonnaisen abgeleitete Würz- soßen, Salatcremes und andere Soßen aus Öl-in- Wasser-Emulsionen C. nicht emulgierte Würzsoßen, Öl und Wasser enthal- tend	X (a) X (a) X (a)	X (a) X (a) X (a)		X/3 X
08.07	Senf (ausgenommen Senf in Pulverform der Nummer 08.17)	X (a)	X (a)		X/3 (*)
08.08	Gestrichene Brotschnitten, Sandwichs, Toasts und der- gleichen, aus Lebensmitteln aller Art: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. andere				X/5
08.09	Speiseeis	X			
08.10	Getrocknete Lebensmittel: A. mit Fettstoffen an der Oberfläche B. andere				X/5

(*) Kann in einem geeigneten Versuch nachgewiesen werden, daß kein Kontakt zwischen Fett und Kunststoff besteht, so kann auf die Prüfung mit dem Simulanzlösemittel D verzichtet werden.

Bezugsnummer	Bezeichnung der Lebensmittel	Zu verwendende Simulanzlösemittel			
		A	B	C	D
08.11	Tiefgekühlte oder tiefgefrorene Lebensmittel				
08.12	Eingedickter Extrakt mit einem Alkoholgehalt von mindestens 5 % vol		X (**)	X	
08.13	Kakao: A. Kakaopulver B. Kakaomasse				X/5 (*) X/3 (*)
08.14	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert oder löslich, Kaffee-Ersatz in Körner- oder Pulverform				
08.15	Flüssiger Kaffee-Extrakt	X			
08.16	Aromatische und andere Pflanzen: Kamille, Malve, Minze, Lindenblüten, Tee und andere				
08.17	Gewürze und Aromastoffe in gewöhnlichem Zustand: Zimt, Gewürznelken, Senf in Pulverform, Pfeffer, Vanille, Safran und andere				

(*) Kann in einem geeigneten Versuch nachgewiesen werden, daß kein Kontakt zwischen Fett und Kunststoff besteht, so kann auf die Prüfung mit dem Simulanzlösemittel D verzichtet werden.

(**) Diese Prüfung wird nur durchgeführt, wenn der pH-Wert 4,5 oder weniger beträgt.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte

(85/573/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des technologischen Fortschritts und angesichts der Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen Qualität und Preis der Erzeugnisse zu verbessern und sie vor möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, die einerseits durch die Einfuhr der gleichen in Drittländern produzierten Erzeugnisse und andererseits durch Konkurrenzzeugnisse bedingt sein können, empfiehlt es sich, das Erfordernis einer Mindestmenge des zur Gewinnung des Kaffee-Extraktes verwendeten ungebrannten Kaffees und des Höchstgehalts an unlöslichen Elementen in diesem Erzeugnis zu streichen und den Mindestgehalt an Trockenmasse für Kaffee-Extrakt und Zichorien-Extrakt zu vermindern.

In Anbetracht der industriellen Entwicklung erscheint es geboten, auch für Zichorien-Extrakte ein Erzeugnis in konzentrierter Form vorzusehen.

Die Richtlinie 77/436/EWG ⁽⁵⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Griechenlands, ist daher entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 90 vom 31. 3. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 18. 2. 1985, S. 93.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/436/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die in Artikel 1 genannten festen oder pastenförmigen Erzeugnisse in Einzelverpackungen mit einem Nennfüllgewicht von mehr als 25 g bis 10 kg dürfen im Einzelhandel nur als Verpackungen mit folgenden Nennfüllgewichtseinheiten angeboten werden: 50 g, 100 g, 200 g, 250 g (nur für Mischungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten sowie für Kaffee-Extrakte, die ausschließlich für Getränkeautomaten bestimmt sind), 300 g (nur für Kaffee-Extrakte), 500 g, 750 g, 1 kg, 1,5 kg, 2 kg, 2,5 kg, 3 kg oder ein Vielfaches von 1 kg.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Richtlinie 79/112/EWG findet auf die im Anhang der vorliegenden Richtlinie definierten Erzeugnisse, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, nach Maßgabe folgender Vorschriften Anwendung:

1. a) Die in Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG erwähnte Verkehrsbezeichnung ist die den betreffenden Erzeugnissen nach Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie vorbehaltene Bezeichnung.

b) Sie kann durch die Angabe ‚konzentriert‘ ergänzt werden:

i) bei dem unter Nummer 1 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnis, sofern dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse mehr als 25 Gewichtshundertteile beträgt;

ii) bei dem unter Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnis, sofern dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse mehr als 45 Gewichtshundertteile beträgt.

2. Die Etikettierung enthält außer den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen Angaben folgende zwingende Angaben:

- a) Bei den unter Nummer 1 des Anhangs definierten Erzeugnissen, deren Gehalt an wasserfreiem Koffein höchstens 0,3 Gewichtshundertteilen der aus Kaffee stammenden Trockenmasse entspricht, die Angabe ‚entkoffeiniert‘;
- b) bei den unter Nummer 1 Buchstabe c) und Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnissen
- i) die Angabe ‚mit Zucker geröstet‘, wenn der Extrakt aus mit Zucker geröstetem Ausgangsstoff gewonnen wird;
- ii) die Angabe ‚gezuckert‘ oder ‚mit Zucker haltbar gemacht‘ oder ‚mit Zuckerzusatz‘, wenn der Zucker dem Ausgangsstoff nach dem Rösten zugesetzt worden ist.
- Werden andere Zuckerarten als Saccharose verwendet, so müssen sie anstelle der Angabe ‚Zucker‘ angegeben werden;
- c) bei den unter Nummer 1 Buchstaben b) und c) des Anhangs definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses;
- d) bei den unter Nummer 2 Buchstaben b) und c) des Anhangs definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Zichorie stammender Trok-

kenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses.

3. Die in vorstehender Nummer 2 Buchstabe a) und b) genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht wie die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG genannten Angaben.

(2) Die Etikettierung der im Anhang definierten Erzeugnisse, die nicht an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, enthält nur folgende zwingende Angaben:

- die Verkehrsbezeichnung entsprechend Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a);
- die Nettonennfüllmenge, ausgedrückt in Gewichts-/oder Volumeneinheit, außer bei lose angebotenen Erzeugnissen;
- eine Angabe, die eine Feststellung der Partie ermöglicht;
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers.

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben werden auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett oder auf einem Begleitpapier angebracht.“

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

BEZEICHNUNG UND DEFINITION DER ERZEUGNISSE

1. Kaffee-Extrakte, auf die diese Richtlinie Anwendung findet

- a) ‚Kaffee-Extrakt‘ oder ‚löslicher Kaffee-Extrakt‘ oder ‚löslicher Kaffee‘ oder ‚Instantkaffee‘:

Kaffee-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile.

- b) ‚Kaffee-Extrakt in Pastenform‘ oder ‚pastenförmiger Kaffee-Extrakt‘:

Kaffee-Extrakt in Pastenform, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 85 und mindestens 70 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile.

- c) ‚Flüssiger Kaffee-Extrakt‘:

Kaffee-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 55 und mindestens 15 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Es darf jedoch gebrannte oder ungebrannte Zuckerarten bis zu höchstens 12 Gewichtshundertteilen enthalten.

2. Zichorien-Extrakte, auf die diese Richtlinie Anwendung findet

a) ‚Zichorien-Extrakt‘ oder ‚lösliche Zichorie‘ oder ‚Instant-Zichorie‘:

Zichorien-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Der Gehalt an nicht aus Zichorie stammenden Stoffen darf 1 % nicht überschreiten.

b) ‚Zichorien-Extrakt in Pastenform‘ oder ‚pastenförmiger Zichorien-Extrakt‘:

Zichorien-Extrakt in Pastenform, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse höchstens 85 und mindestens 70 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Der Gehalt an nicht aus Zichorie stammenden Stoffen darf 1 % nicht überschreiten.

c) ‚Flüssiger Zichorien-Extrakt‘:

Zichorien-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse weniger als 55, aber mehr als 25 Gewichtshundertteile beträgt.

Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Es darf jedoch Zuckerarten bis zu einem Anteil von 35 Gewichtshundertteilen enthalten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie in der Weise nachzukommen, daß spätestens am 1. Januar 1987 der Handel mit dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen zugelassen und am 1. Juli 1988 der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, verboten wird.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(85/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/93/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/378/EWG ⁽⁵⁾, hat der Rat Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt.

Mit Rücksicht auf die seither eingetretene Entwicklung ist die Änderung einiger ihrer Bestimmungen aus den nachstehend dargelegten Gründen erforderlich.

Es ist zweckmäßig, eine genaue Begriffsbestimmung für bestimmte, in Zusammenhang mit dem Wort „Pflanzen“ verwendete Begriffe zu geben.

Es sollte ein Verfahren für die Festlegung von auf Gemeinschaftsebene annehmbaren Toleranzen für bestimmte Schadorganismen auf Erzeugnissen, ausgenommen zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen, geschaffen werden.

Im Hinblick auf die geplante Übernahme der im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951 in der geänderten Fassung vom 21. November 1979 gebilligten Zeugnismuster in Einheitsaufmachung müssen Regeln über die Ausstellung dieser Zeugnisse sowie Regeln für die Verwendung früherer Modelle in einem Übergangszeitraum und die Zeugnisanforderungen beim Einbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern aufgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 186 vom 13. 7. 1984, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 300 vom 12. 11. 1984, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 2. 8. 1984, S. 1.

Das Verfahren für bestimmte Änderungen der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sollte vereinfacht werden.

Die Genehmigung bestimmter Ergänzungen der Anhänge hätte zur Folge, daß der betreffende Mitgliedstaat die fraglichen Verbote oder Beschränkungen auch dann anwenden könnte, wenn die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden.

Einige Vorschriften im verfügbaren Teil der Richtlinie sollten gestrichen werden, da mit der Richtlinie 84/378/EWG geeignetere Vorschriften in die Anhänge aufgenommen wurden.

Die Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG, die unter auf Gemeinschaftsebene festgelegten Voraussetzungen nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie gewährt worden sind, haben sich besonders hinsichtlich der Möglichkeit bewährt, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Anwendungsbereich solcher Ausnahmen kann daher erweitert werden.

Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß die Dringlichkeit bei diesen Ausnahmen ebenso groß sein kann wie bei den Schutzbestimmungen nach Artikel 15 der genannten Richtlinie. Deshalb sollte das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie auch auf Ausnahmen erstreckt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte — im botanischen Sinne —, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke
- Schnittblumen
- Äste mit Laub bzw. Nadeln
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln
- pflanzliche Gewebekulturen.“

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

2. In Artikel 2 Absatz 1 wird nach Buchstabe c) folgender Text hinzugefügt:

„d) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen:

- bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
- bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen.“

Die Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben e) und f).

3. In Artikel 3

- sind die Absätze 2 und 3 zu streichen;
- wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 2;
- wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt werden können, nicht bei geringfügigem Befall von nicht zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen durch in Anhang I Teil A oder in Anhang II Teil A genannte Schadorganismen, die zuvor im Einvernehmen mit den die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit vertretenden Behörden festgelegt worden sind.“

- werden die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu den Absätzen 4, 5 und 6.

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kann aufgrund der Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 angenommen werden, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so kann ein entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften — ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A erteilt werden, das in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats auszufüllen ist.

Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben. Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis ‚Kopie‘ oder ‚Duplikat‘ tragen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können bis zum 31. Dezember 1986 Restbestände von Pflanzengesundheitszeugnissen nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden.“

5. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ ersetzt.

6. In Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „... wird ein pflanzensanitatives Weiterverwendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil B in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft, vorzugsweise der des Bestimmungsmitgliedstaats“ wie folgt ersetzt: „... wird ein pflanzensanitatives Weiterverwendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil B in nur einer Erstausfertigung in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt, und entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften — vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgefüllt.“

7. In Artikel 8 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten entsprechend.“

8. In Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ ersetzt.

9. Artikel 10 wird gestrichen.

10. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 werden die Worte „Die Zeugnisse werden“ durch folgende Worte ersetzt:

„Die nach Artikel 7, 8 oder 9 vorgeschriebenen Zeugnisse enthalten unabhängig von ihrer Aufmachung die Angaben nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der geänderten Fassung vom 21. November 1979 und werden“.

11. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können für eine Übergangsfrist Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in seiner ursprünglichen Fassung verwendet werden. Das Ende dieser Übergangsfrist kann nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt werden.“

12. Artikel 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Das Verfahren des Artikels 16 wird jedoch in folgenden Fällen angewandt:

- bei der Genehmigung von Ergänzungen des Anhangs III dieser Richtlinie betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in bestimmten Drittländern, vorausgesetzt:

- daß für das Verbringen dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände ein Antrag eines Mitgliedstaats vorliegt, der be-

- reits besondere Verbote in bezug auf das Verbringen dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet,
- daß die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr darstellen, und
 - daß ihr etwaiges Vorhandensein auf den betreffenden Erzeugnissen beim Verbringen nicht wirksam festgestellt werden kann;
- bei der Genehmigung von Ergänzungen der anderen Anhänge dieser Richtlinie betreffend bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in bestimmten Drittländern, vorausgesetzt:
 - daß für das Verbringen dieser Erzeugnisse der Antrag eines Mitgliedstaats vorliegt, der bereits besondere Verbote oder Einschränkungen in bezug auf das Verbringen dieser Erzeugnisse aus Drittländern anwendet, und
 - daß die im Ursprungsland auftretenden Schadorganismen ein pflanzengesundheitliches Risiko für die gesamte Gemeinschaft oder einen Teil von ihr in bezug auf bestimmte Kulturen darstellen, bei denen sich der Umfang etwaiger Schäden nicht absehen läßt;
 - bei jeder Änderung des Teils B der Anhänge dieser Richtlinie im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat;
 - bei jeder anderen in Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse erforderlichen Änderung der Anhänge dieser Richtlinie.“
13. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) wird Ziffer i) gestrichen. Die Ziffern ii), iii) und iv) werden zu Ziffern i), ii) und iii).
14. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)
- wird in Ziffer i) „Artikel 10“ gestrichen,
 - wird in Ziffer iii) „von den Artikeln 5 bis 10 und von Artikel 12“ ersetzt durch: „von den Artikeln 5 bis 9 und von Artikel 12“.

15. In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) werden die Worte „Artikel 4 Absatz 1, soweit die in Anhang III Teil A Nummer 8 genannten Anforderungen betroffen sind“ gestrichen.
16. In Artikel 14 Absätze 2 und 3 werden nach den Worten „nach dem Verfahren des Artikels 16“ die Worte „oder in dringenden Fällen nach dem Verfahren des Artikels 17“ eingefügt.
17. In Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Anhang III Teil A Nummern 1 bis 8 und 10“ durch die Worte „die übrigen Nummern in Anhang III Teil A“ und die Worte „hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummern 2, 3 und 4“ durch die Worte „hinsichtlich der sonstigen in Anhang IV Teil A“ ersetzt.
18. In Artikel 14 Absatz 3 wird nach dem zweiten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
- „— von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b), bei Holz, wenn gleichwertige Garantien geleistet werden.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1987 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur **technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Entscheidungen 77/97/EWG, 79/542/EWG und 80/1096/EWG** infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

(85/575/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung getragen wird, ist die Liste der Laboratorien zu ergänzen, die durch die Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 85/212/EWG⁽²⁾, festgelegt worden ist.

Aus dem Umstand, daß Spanien und Portugal für die Gemeinschaft keine Drittländer mehr sind, müssen Konsequenzen gezogen werden, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen⁽³⁾, in der Fassung der Entscheidung 84/134/EWG der Kommission⁽⁴⁾. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Portugal die Bestimmungen der Entscheidung 80/877/EWG des Rates vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Portugal⁽⁵⁾, in der Fassung der Entscheidung 81/477/EWG⁽⁶⁾, auch während der restlichen Laufzeit des Ausmerzungsplans zugute kommen.

Es ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den durch Gemeinschaftsverfahren festgelegten Bekämpfungsmaßnahmen vorzusehen, die Spanien und Portugal zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest anzuwenden haben. Die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maß-

nahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 83/254/EWG⁽⁸⁾, ist deshalb anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Entscheidung 77/97/EWG wird folgendes angefügt:

„Spanien: Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Barcelona,
Portugal: Laboratório Nacional de Investigação Veterinária — Lissabon.“

Artikel 2

Im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG werden die Spanien und Portugal betreffenden Rubriken mit Wirkung vom 1. März 1986 aufgehoben.

Artikel 3

Die Entscheidung 80/1096/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„und für Spanien und Portugal auf 10 Millionen ECU“.

2. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) wird für Spanien und Portugal bis 31. Dezember 1986 verlängert“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 37.

Artikel 4

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 78/1035/EWG über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

(85/576/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Steuerbefreiung, die in der Richtlinie 78/1035/EWG ⁽⁴⁾, in der Fassung der Richtlinie 81/933/EWG ⁽⁵⁾, bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern vorgesehen ist, wurde seit Erlass der Richtlinie 81/933/EWG nicht geändert. Dies führt wegen der Entwicklung der Verbraucherpreise zu einer Verminderung des Realwertes dieser Steuerbefreiung. Es empfiehlt sich daher, diese Steuerbefreiung anzuheben.

Tafia, Sake und ähnliche Getränke können mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger gleichgesetzt werden, deren Freimenge gegenwärtig begrenzt ist; folglich muß die Liste der Getränke, für die eine solche Begrenzung besteht, entsprechend vervollständigt werden.

Da die steuerfreie Menge der alkoholischen Getränke begrenzt ist, ist die Menge reinen Alkohols erst recht begrenzt, so daß es sinnvoll erscheint, diesen ausdrücklich zu erwähnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 78/1035/EWG werden die Worte „fünfunddreißig ECU“ durch „fünfundvierzig ECU“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/1035/EWG erhalten der erste und zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„b) Alkohol und alkoholische Getränke

- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Normalflasche (bis zu 1 Liter), oder
- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 1 Normalflasche (bis zu 1 Liter)“.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1986 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

⁽¹⁾ ABL Nr. C 167 vom 6. 7. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABL Nr. C 345 vom 31. 12. 1985.

⁽³⁾ ABL Nr. C 303 vom 25. 11. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 24.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(85/577/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß von Verträgen oder einseitigen Verpflichtungserklärungen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden bildet eine Form der Handelspraxis, die in den Mitgliedstaaten häufig vorkommt. Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen sind durch unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt.

Die Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften können sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Daher ist es nötig, die einschlägigen Bestimmungen anzugleichen.

Die Nummern 24 und 25 des Ersten Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁴⁾ sehen unter anderem vor, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften getroffen werden. Das zweite Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽⁵⁾ hat die Fortführung der Aktionen und Prioritäten des ersten Programms bestätigt.

Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden abgeschlossen werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt

es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern auch bei anderen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume abgeschlossen werden.

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Außerdem ist es geboten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Verbraucher schriftlich von seiner Überlegungsfrist unterrichtet ist.

Die Freiheit der Mitgliedstaaten, das Verbot des Abschlusses von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen teilweise oder vollständig beizubehalten oder einzuführen, sofern sie der Auffassung sind, daß dies im Interesse der Verbraucher liegt, sollte nicht beeinträchtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden:

- während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs, oder
- anlässlich eines Besuchs des Gewerbetreibenden
 - i) beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers,
 - ii) beim Verbraucher an seinem Arbeitsplatz,
 sofern der Besuch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Verträge über andere Warenlieferungen oder Dienstleistungen als diejenigen, für die der Verbraucher den Gewerbetreibenden um einen Besuch gebeten hat, sofern der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bitte nicht gewußt hat oder aus vertretbaren Gründen nicht wissen konnte, daß die Lieferung bzw. Erbringung dieser anderen Ware oder Dienstleistung zu den gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Gewerbetreibenden gehört.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für Verträge, bei denen der Verbraucher unter ähnlichen wie in Absatz 1 oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1977, S. 6 und ABl. Nr. C 127 vom 1. 6. 1978, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 10. 10. 1977, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 28. 7. 1977, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

Absatz 2 genannten Bedingungen ein Angebot gemacht hat, obwohl der Verbraucher durch sein Angebot vor dessen Annahme durch den Gewerbetreibenden nicht gebunden war.

(4) Diese Richtlinie gilt auch für vertragliche Angebote, die ein Verbraucher unter ähnlichen wie in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen macht, sofern der Verbraucher durch sein Angebot gebunden ist.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die beim Abschluß des betreffenden Geschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, daß diese Richtlinie nur auf Verträge angewandt wird, bei denen der vom Verbraucher zu zahlende Gegenwert über eine bestimmte Höhe hinausgeht. Dieser Betrag darf 60 ECU nicht übersteigen.

Der Rat überprüft auf Vorschlag der Kommission diesen Betrag alle zwei Jahre, zum erstenmal spätestens vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, und ändert ihn gegebenenfalls, wobei er die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung in der Gemeinschaft berücksichtigt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Verträge über den Bau, den Verkauf und die Miete von Immobilien sowie Verträge über andere Rechte an Immobilien;
- Verträge über die Lieferung von Waren und über ihre Einfügung in vorhandene Immobilien oder Verträge über die Reparatur bestehender Immobilien werden von dieser Richtlinie erfaßt.
- b) Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln oder Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die von ambulanten Einzelhändlern in kurzen Zeitabständen und regelmäßig geliefert werden;
 - c) Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, vorausgesetzt, daß die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Der Vertrag wird anhand eines Katalogs eines Gewerbetreibenden geschlossen, den der Verbraucher in Abwesenheit des Vertreters des Gewerbetreibenden eingehend zur Kenntnis nehmen konnte;

ii) es wird vorgesehen, daß zwischen dem Vertreter des Gewerbetreibenden und dem Verbraucher im Zusammenhang mit diesem oder einem anderen, später abzuschließenden Geschäft eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird;

iii) der Katalog und der Vertrag weisen den Verbraucher deutlich auf das Recht hin, dem Lieferer die Waren mindestens binnen sieben Tagen nach Erhalt zurückzusenden oder innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß ihm dadurch außer der Verpflichtung, die Waren angemessen zu behandeln, irgendwelche Verpflichtungen entstehen;

d) Versicherungsverträge;

e) Verträge über Wertpapiere.

(3) Die Mitgliedstaaten haben abweichend von Artikel 1 Absatz 2 die Möglichkeit, diese Richtlinie nicht auf Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen anzuwenden, die unmittelbar mit der Ware oder der Dienstleistung in Verbindung stehen, für die der Verbraucher den Gewerbetreibenden um einen Besuch gebeten hat.

Artikel 4

Der Gewerbetreibende hat den Verbraucher bei Geschäften im Sinne des Artikels 1 schriftlich über sein Widerrufsrecht innerhalb der in Artikel 5 festgelegten Fristen zu belehren und dabei den Namen und die Anschrift einer Person anzugeben, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Diese Belehrung ist zu datieren und hat Angaben zu enthalten, die eine Identifizierung des Vertrages ermöglichen. Sie ist dem Verbraucher auszuhändigen

- a) im Fall von Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b) im Fall von Artikel 1 Absatz 2 spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- c) im Fall von Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots durch den Verbraucher.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vorsehen, wenn die in diesem Artikel vorgesehene Belehrung nicht erfolgt.

Artikel 5

(1) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.

(2) Die Anzeige bewirkt, daß der Verbraucher aus allen aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen entlassen ist.

Artikel 6

Der Verbraucher kann auf die ihm aufgrund dieser Richtlinie eingeräumten Rechte nicht verzichten.

Artikel 7

Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so regeln sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach einzelstaatlichem Recht, insbesondere bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen und der Rückgabe empfangener Waren.

Artikel 8

Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, noch günstigere Verbraucherschutzbestimmungen auf dem Gebiet dieser Richtlinie zu erlassen oder beizubehalten.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 23. Dezember 1985 bekanntgegeben.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung infolge des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

(85/578/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 74/561/EWG ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 80/1178/EWG ⁽²⁾, ist aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals anzupassen.

Aufgrund von Artikel 27 der Beitrittsakte muß die Anpassung der Richtlinie 74/561/EWG gemäß den Leitlinien in Anhang II der Beitrittsakte erfolgen, um in Spanien und Portugal den bereits ihren Beruf ausübenden Verkehrsunternehmern die Wahrung ihrer erworbenen Rechte unter Bedingungen zu gewährleisten, die denen vergleichbar sind, die den Verkehrsunternehmern der derzeitigen Mitgliedstaaten zugute kamen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und zum selben Zeitpunkt wie dieser in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Richtlinie 74/561/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Spanien und Portugal gelten statt der in Absatz 1 und 2 genannten Termine folgende Termine:

— in Absatz 1 statt des 1. Januar 1978 der 1. Januar 1986;

— in Absatz 2 statt des 31. Dezember 1974, des 1. Januar 1978 und des 1. Januar 1980 jeweils der 31. Dezember 1982, der 1. Januar 1986 und der 1. Januar 1988.“

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals ab 1. Januar 1986.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 41.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung infolge des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

(85/579/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 74/562/EWG⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 80/1179/EWG⁽²⁾, ist aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals anzupassen.

Aufgrund von Artikel 27 der Beitrittsakte muß die Anpassung der Richtlinie 74/562/EWG gemäß den Leitlinien in Anhang II der Beitrittsakte erfolgen, um in Spanien und Portugal den bereits ihren Beruf ausübenden Verkehrsunternehmern die Wahrung ihrer erworbenen Rechte unter Bedingungen zu gewährleisten, die denen vergleichbar sind, die den Verkehrsunternehmern der derzeitigen Mitgliedstaaten zugute kamen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und zum selben Zeitpunkt wie dieser in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Richtlinie 74/562/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Spanien und Portugal gelten statt der in Absatz 1 und 2 genannten Termine folgende Termine:

— in Absatz 1 statt des 1. Januar 1978 der 1. Januar 1986;

— in Absatz 2 statt des 31. Dezember 1974, des 1. Januar 1978 und des 1. Januar 1980 jeweils der 31. Dezember 1982, der 1. Januar 1986 und der 1. Januar 1988.“

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals ab 1. Januar 1986.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 42.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid

(85/580/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

In Anbetracht des Beitritts von Spanien und Portugal ist Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/203/EWG ⁽¹⁾ anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/203/EWG wird „45 Stimmen“ durch „54 Stimmen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 wirksam.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

(¹) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin

(85/581/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

In Anbetracht des Beitritts von Spanien und Portugal ist Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 85/210/EWG ⁽¹⁾ anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 85/210/EWG wird „fünfundvierzig Stimmen“ durch „vierundfünfzig Stimmen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 wirksam.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

(¹) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 25.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 84/634/EWG zur Regelung der Sommerzeit

(85/582/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung der Sommerzeit gemäß der Richtlinie 84/634/EWG ⁽¹⁾ ist aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals anzupassen.

Aufgrund von Artikel 27 der Beitrittsakte muß die Anpassung der Richtlinie gemäß den Leitlinien in Anhang II der Beitrittsakte erfolgen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und zum selben Zeitpunkt wie dieser in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals erhalten die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 84/634/EWG folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 am letzten Sonntag im September um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, d. h.

— im Jahr 1986 am 28. September,

— im Jahr 1987 am 27. September,

— im Jahr 1988 am 25. September.

Artikel 4

Irland und das Vereinigte Königreich treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 am vierten Sonntag im Oktober um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, d. h.

— im Jahr 1986 am 26. Oktober,

— im Jahr 1987 am 25. Oktober,

— im Jahr 1988 am 23. Oktober.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. KRIEPS

(¹) ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 33.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages
(85/583/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 63/21/EWG ⁽²⁾, hat von dem in Liste B der Anlage I aufgeführten Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie Transaktionen in Anteilscheinen am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften ausgeschlossen und in den in Liste C der Anlage I aufgeführten Kapitalverkehr gemäß Artikel 3 aufgenommen.

Durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 ⁽³⁾ sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) koordiniert worden. Auf diese Weise werden die Sparer wirksamer geschützt und erhalten einheitlichere Garantien, so daß eine Aufhebung der Beschränkungen des Wertpa-

pierverkehrs mit Anteilscheinen dieser Einrichtungen möglich wird. Bei einer Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen würden diejenigen Bestimmungen der Richtlinie, die den Handel mit Anteilscheinen dieser Organismen betreffen, einen großen Teil ihrer Wirkung einbüßen.

Die Portugiesische Republik kann gemäß Artikel 229 erster Absatz der Beitrittsakte von 1985 die Liberalisierung der Transaktionen, die in der Liste B in der Anlage der Richtlinie vom 11. Mai 1960 aufgeführt sind, soweit es sich um den Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige handelt, bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben. Es empfiehlt sich daher vorzusehen, daß sie aufgrund dieser Richtlinie auch die Liberalisierung der Geschäfte in Anteilscheinen ausländischer OGAW, die von Gebietsansässigen getätigt werden, bis zu dem genannten Zeitpunkt aufschieben kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage I der Richtlinie vom 11. Mai 1960 wird wie folgt geändert:

1. Die Liste B erhält folgende Fassung:

„LISTE B

Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie

Wertpapierverkehr:

a) Börsennotierte Wertpapiere

Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren

— unter Ausschluß der Anteilscheine von Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen.

Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren

— unter Ausschluß von Schuldverschreibungen, die auf einem ausländischen Markt emittiert sind und auf Landeswährung lauten,

— unter Ausschluß der Anteilscheine von Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen.

Positionen der Nomenklatur

IV A

IV B

⁽¹⁾ ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985.

	Positionen der Nomenklatur
<p>b) Nicht börsennotierte Wertpapiere</p> <p>Erwerb von Anteilscheinen inländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren.</p> <p>Erwerb von Anteilscheinen ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren.</p>	<p>IV C</p> <p>IV D</p>
<p>c) Stückeverkehr der unter a) und b) erwähnten Wertpapiere.</p>	<p>IV E in Verbindung mit IV A und IV C, IV B und IV D</p>

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Gebietsansässigen im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein.“

2. Die Liste C „Wertpapierverkehr“ erhält folgende Fassung:

	Positionen der Nomenklatur
<p>Wertpapierverkehr:</p> <p>a) Börsennotierte Wertpapiere</p> <p>Erwerb von Anteilscheinen inländischer Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen, durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Anteilscheinen.</p> <p>Erwerb von Anteilscheinen ausländischer Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen, durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Anteilscheinen.</p> <p>Erwerb von ausländischen Schuldverschreibungen, die auf einem ausländischen Markt emittiert sind und auf Landeswährung lauten, durch Gebietsansässige.</p>	<p>IV A</p> <p>IV B</p> <p>IV B 3 i)</p>
<p>b) Nicht börsennotierte Wertpapiere</p> <p>Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren</p> <p>— unter Ausschluß der Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG.</p> <p>Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren</p> <p>— unter Ausschluß der Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG.</p>	<p>IV C</p> <p>IV D</p>
<p>c) Stückeverkehr der unter a) und b) erwähnten Wertpapiere</p>	<p>IV E in Verbindung mit IV A und IV C, IV B und IV D</p>

Artikel 2

In Anlage II der Richtlinie vom 11. Mai 1960 sind die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

„Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Organismen,

- deren ausschließlicher Zweck es ist, von ihnen beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren anzulegen, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Bedingungen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des

Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein ‚unit trust‘ als Investmentfonds.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1989 nachzukommen; sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung des Erwerbs von Anteilscheinen ausländischer Organismen

für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren durch Gebietsansässige im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 85/433/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

(85/584/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals müssen einige technische Anpassungen an der Richtlinie 85/433/EWG ⁽¹⁾ vorgenommen werden, um eine einheitliche Anwendung durch das Königreich Spaniens und die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannte Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrages in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Artikel 4 der Richtlinie 85/433/EWG folgende hinzugefügt:

„k) In Spanien:

titulo de licenciado en farmacia
(Diplom des Lizenziats in der Pharmacie), das vom Ministerium für Ausbildung und Wissenschaft oder von den Universitäten ausgestellt wird.

l) In Portugal:

Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas
(Prüfungszeugnis über die Lizenz in pharmazeutischen Wissenschaften), das von den Universitäten ausgestellt wird.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 85/433/EWG genannten Frist nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. KRIEPS

(¹) ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 37.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(85/585/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/54/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/172/EWG ⁽⁵⁾, legt eine Liste der konservierenden Stoffe fest, die zum Schutz von Lebensmitteln gegen den Verderb durch Mikroorganismen verwendet werden dürfen.

Monokaliumsulfid (Kaliumbisulfid) wird bei der Weinbereitung in alternativer Weise zu anderen Sulfiten verwendet, die durch die genannte Richtlinie bereits zugelassen sind, und sollte deshalb in die Liste unter E 228 aufgenommen werden.

Um jegliche Unklarheit über die Zulässigkeit von Thiabendazol (E 233) zu beseitigen, empfiehlt es sich, unbeschadet künftiger allgemeiner Gemeinschaftsregelungen über die Oberflächenbehandlung von Früchten die Frist für seine erlaubte Verwendung mit Wirkung vom 16. September 1984 aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 64/54/EWG wird wie folgt geändert:

i) in Abschnitt I wird folgendes eingefügt:

EWG-Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 228	Monokaliumsulfid (Kaliumbisulfid)	

ii) bei E 233 wird in der Spalte „Verwendungsbedingungen“ der Buchstabe c) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 17. 12. 1981, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 117.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1982, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 22.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 77/99/EWG, 77/504/EWG, 80/217/EWG und 80/1095/EWG infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

(85/586/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung getragen wird, sind die durch Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Listen der Laboratorien zu ergänzen. Dies ist erforderlich bei der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/320/EWG⁽²⁾, und bei der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/645/EWG⁽⁴⁾.

Die gemeinschaftlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Handel mit lebenden Rindern und Schweinen sowie die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen sind anzupassen. Diese Anpassungen betreffen die Richtlinien 64/432/EWG, die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/325/EWG⁽⁶⁾, und die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/328/EWG⁽⁸⁾.

Damit der in Artikel 343 der Beitrittsakte von 1985 vorgesehene Ausnahmeregelung für Portugal Rechnung getragen wird, ist die Richtlinie 77/504/EWG des Rates

vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts Griechenlands⁽¹⁰⁾, zu ändern.

Die Bekämpfungsmaßnahmen, die Spanien und Portugal zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest anzuwenden haben, müssen nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgelegt werden können. Zu diesem Zweck muß die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann⁽¹¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 81/47/EWG⁽¹²⁾, angepaßt werden.

Damit dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung getragen wird, ist die in der Richtlinie 64/432/EWG enthaltene Definition des Begriffs „Gebiet“ zu ergänzen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe o) werden die nachstehenden zwei Gedankenstriche angefügt:

„— in Spanien: Provincia,

— in Portugal (Festland): distrito, und im restlichen Teil des Hoheitsgebietes: região autonoma“.

2. In Anlage B Nummer 12 werden folgende Buchstaben angefügt:

„k) Spanien — Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Granada,

l) Portugal — Laboratório Nacional de Investigação Veterinária — Lissabon“.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 33.

(5) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 47.

(7) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

(8) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 50.

(9) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

(10) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(11) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

(12) ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.

3. In Anlage C Buchstabe A Nummer 9 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „k) Spanien — Centro Nacional de Brucelosis de Murcia,
- l) Portugal — Laboratório Nacional de Investigaçãõ Veterinária — Lissabon“.

4. In Anlage F Muster I Fußnote 4 wird folgendes angefügt:

- „in Spanien: Inspector Veterinario,
- in Portugal: Inspector Veterinário“.

5. In Anlage F Muster II Fußnote 5 wird folgendes angefügt:

- „in Spanien: Inspector Veterinario,
- in Portugal: Inspector Veterinário“.

6. In Anlage F Muster III Fußnote 5 wird folgendes angefügt:

- „in Spanien: Inspector Veterinario,
- in Portugal: Inspector Veterinário“.

7. In Anlage F Muster IV Fußnote 5 wird folgendes angefügt:

- „in Spanien: Inspector Veterinario,
- in Portugal: Inspector Veterinário“.

8. In Anlage G Buchstabe A Nummer 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „j) Spanien — Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Barcelona,
- k) Portugal — Laboratório Nacional de Investigaçãõ Veterinária — Lissabon“.

Artikel 2

In Anhang I Kapitel X Nummer 49 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG wird der erste Gedankenstrich durch die nachstehenden Kennbuchstaben ergänzt: „ESP — P“.

Artikel 3

In Anhang A Kapitel VII Nummer 33 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/99/EWG werden nach dem Kennbuchstaben „E“ die Kennbuchstaben „ESP — P“ eingefügt.

Artikel 4

Dem Artikel 2 der Richtlinie 77/504/EWG wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Portugal wird jedoch ermächtigt, Beschränkungen bei der Einfuhr von unter dem ersten Gedankenstrich des vorstehenden Unterabsatzes genannten reinrassigen Zuchtrindern bis längstens 31. Dezember 1990 aufrechtzuerhalten, sofern es sich um Rassen handelt, die nicht in der Liste der in Portugal zugelassenen Rassen verzeichnet sind. Portugal teilt der Kommission und den Mitgliedstaaten die zugelassenen Rassen mit.“

Artikel 5

In Anhang II der Richtlinie 80/217/EWG werden in die Liste der einzelstaatlichen Laboratorien für Schweinepest folgende Laboratorien angefügt:

„Spanien: Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Barcelona,

Portugal: Laboratório Nacional de Investigaçãõ Veterinária — Lissabon“.

Artikel 6

Die Richtlinie 80/1095/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Nach dem gleichen Verfahren wird vor dem 1. Juli 1986 der Status Spaniens und Portugals zur Einführung der Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die angesichts der dort bestehenden Lage angemessen sind.“

2. In Artikel 12 Absatz 2 werden die nachstehenden Worte eingefügt:

„und für Spanien und Portugal vor dem 1. Juli 1992“.

Artikel 7

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(85/587/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 78/476/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 83/495/EWG ⁽²⁾, hat der Rat festgestellt, daß die amtlichen Kontrollen der Erhaltungszüchtungen, die in elf Drittländern für bestimmte landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemüsearten durchgeführt werden, die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit betrifft auch Spanien.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird die (Spanien betreffende) Rubrik 3 im Anhang der Entscheidung 78/476/EWG zum 1. März 1986 gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 18.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(85/588/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 85/356/EWG⁽¹⁾ hat der Rat festgestellt, daß das in einundzwanzig Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichwertig ist. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit gilt auch für Spanien und Portugal.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird der Anhang der Entscheidung 85/356/EWG zum 1. März 1986 wie folgt geändert:

1. In Teil I Ziffer 1 Nummer 1.1 werden folgende Angaben gestrichen:
„E = Spanien“ und
„P = Portugal“;
2. Am Anfang der Tabelle von Teil I Ziffer 2 werden in den einzelnen Spalten folgende Angaben hinzugefügt:

„Pais Pais	Servicio Serviço	Especie Espécie	Categoría — Categoria		Observaciones Observações
			País tercero País terceiro	CEE CEE	
1	2	3	4	5	6“

3. Die (Spanien betreffende) achte Rubrik der Tabelle wird gestrichen;

4. In der zwölften (Neuseeland betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Beta vulgaris* hinzugefügt:

„Solamente para remolacha azucarera.
Unicamente para a beterraba açucareira.“;

5. In der zwölften (Neuseeland betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Linum usitatissimum* hinzugefügt:

„Solamente para el lino oleaginoso.
Unicamente para o linho oleaginoso.“;

6. Die (Portugal betreffende) dreizehnte Rubrik der Tabelle wird gestrichen;

7. In der vierzehnten (Polen betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Brassica rapa (partim)*, *Brassica napus ssp. oleifera* und *Sinapis alba* hinzugefügt:

„Destinadas a obtención de forraje.
Destinada à produção de forragem.“;

8. In der achtzehnten und neunzehnten (die Türkei beziehungsweise die Vereinigten Staaten von Amerika betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Beta vulgaris* hinzugefügt:

„Solamente para remolacha azucarera.
Unicamente para a beterraba açucareira.“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(85/589/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 85/355/EWG⁽¹⁾ hat der Rat festgestellt, daß die in einundzwanzig Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Saatgutarten den Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit gilt auch für Spanien und Portugal.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird der Anhang der Entscheidung 85/355/EWG zum 1. März 1986 wie folgt geändert:

1. In Teil I Ziffer 1 Nummer 1.1 werden folgende Angaben gestrichen:

„E = Spanien“ und

„P = Portugal“;

2. Am Anfang der Tabelle von Teil I Ziffer 2 werden in den einzelnen Spalten folgende Angaben hinzugefügt:

„País Pais	Servicio Serviço	Especie Espécie	Observaciones Observações
1	2	3	4“

3. Die (Spanien betreffende) achte Rubrik der Tabelle wird gestrichen;

4. In der zwölften (Neuseeland betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Beta vulgaris* hinzugefügt:

„Solamente para remolacha azucarera.

Unicamente para a beterraba açucareira.“;

5. In der zwölften (Neuseeland betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Linum usitatissimum* hinzugefügt:

„Solamente para el lino oleaginoso.

Unicamente para o linho oleaginoso.“;

6. Die (Portugal betreffende) dreizehnte Rubrik der Tabelle wird gestrichen;

7. In der vierzehnten (Polen betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Brassica napus ssp. oleifera*, *Brassica rapa (partim)* und *Sinapis alba* hinzugefügt:

„Destinadas a obtención de forraje.

Destinada à produção de forragem.“;

8. In der achtzehnten und neunzehnten (die Türkei beziehungsweise die Vereinigten Staaten von Amerika betreffenden) Rubrik der Tabelle wird der folgende Text in der Fußnote 1 zu *Beta vulgaris* hinzugefügt:

„Solamente para remolacha azucarera.

Unicamente para a beterraba açucareira.“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

(¹) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 83/515/EWG über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten

(85/590/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf den Beitritt Spaniens und Portugals müssen die Gesamtkosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts angepaßt werden. Die Richtlinie 83/515/EWG⁽¹⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft —

Artikel 1

Die Richtlinie 83/515/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtkosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts werden geschätzt auf

— 60 Millionen ECU für die finanzielle Beihilfe nach Artikel 3,

— 46 Millionen ECU für die finanzielle Beihilfe nach Artikel 5.“

2. In Artikel 13 Absatz 2 wird die Angabe „fünfundvierzig“ durch die Angabe „vierundfünfzig“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln

(85/591/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Produktion, Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Lebensmitteln kommt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehr große Bedeutung zu.

Die zu diesem Zweck angewandten Probenahmeverfahren und Analysemethoden können sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken und sind daher anzugleichen.

Die Festsetzung dieser Probenahmeverfahren und Analysemethoden stellt ausschließlich eine technische und wissenschaftliche Maßnahme dar. Für den Ausbau, die Verbesserung und die Ergänzung der genannten Methoden ist ein schnelles Verfahren erforderlich. Um die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Lebensmittelausschusses eingeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Erweist es sich als erforderlich, zur Feststellung der Zusammensetzung, der Herstellungsmerkmale, der Verpackung oder der Etikettierung von Lebensmitteln gemeinschaftliche Probenahmeverfahren oder Analysemethoden einzuführen, so werden diese Verfahren oder Methoden von der Kommission, gegebenenfalls vom Rat, nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

(2) Absatz 1 greift den geltenden oder den im Rahmen spezifischer Gemeinschaftsregelungen erlassenen Sonderbestimmungen nicht vor.

(3) Um festzustellen, ob die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen eingeführt werden müssen, wird insbesondere berücksichtigt, ob

- a) eine einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet werden muß,
- b) es innergemeinschaftliche Handelshemmnisse gibt,
- c) die Kriterien im Sinne von Buchstabe a) oder b) ständig gegeben sind oder wiederholt auftreten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 vorgesehenen Richtlinien tragen dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, insbesondere den bereits bewährten Probenahmeverfahren und Analysemethoden, Rechnung.

(2) Diese Richtlinien sehen angemessene Fristen für ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten vor.

(3) Die Einführung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, andere bewährte und aus wissenschaftlicher Sicht brauchbare Verfahren oder Methoden anzuwenden, sofern der freie Verkehr der Waren, deren Übereinstimmung mit der Regelung anhand der gemeinschaftlichen Verfahren und Methoden festgestellt wurde, dadurch nicht behindert wird. Kommt es jedoch zu Unterschieden bei der Auswertung der Ergebnisse, so sind die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Verfahren und Methoden maßgebend.

(4) Die einzuführenden Analysemethoden entsprechen den im Anhang festgelegten Kriterien.

(5) Unbeschadet des Artikels 3 können auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 4 die notwendigen Änderungen der bestehenden Richtlinien vorgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnis geboten ist.

Artikel 3

(1) Stellt ein Mitgliedstaat anhand einer ausführlichen Begründung fest, daß eine gemäß Artikel 1 erlassene Maßnahme in einem bestimmten Fall aus technischen Gründen nicht angebracht oder in einem bestimmten Fall hinsichtlich der Überprüfung einer gesundheitlich bedeutsamen Frage nicht aussagekräftig genug ist, so kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 24. 2. 1984, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 18. 2. 1985, S. 95.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1985, S. 1.

dieser Mitgliedstaat in seinem Gebiet die Anwendung der betreffenden Maßnahme ausschließlich in dem besagten Fall vorübergehend aussetzen. Er unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und nennt die Gründe für seinen Beschluß.

(2) Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem betreffenden Mitgliedstaat angeführten Gründe und konsultiert die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem in Artikel 4 genannten Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich eine Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß an der gemäß Artikel 1 erlassenen Maßnahme Änderungen vorgenommen werden müssen, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 4 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der die Anwendung der gemeinschaftlichen Maßnahme ausgesetzt hat, diese Aussetzung bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 4

(1) Wird das in diesem Artikel bezeichnete Verfahren angewandt, so wird der durch Beschluß 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Lebensmittelausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, von seinem Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß die zu treffenden Maßnahmen im Entwurf vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Abstimmung erfolgt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen,

wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die geplanten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder hat dieser keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten, nachdem er befaßt wurde, keine Entscheidung erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe⁽²⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

⁽²⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 23. Dezember 1985 bekanntgegeben.

ANHANG

1. Die nach der Richtlinie einzuführenden Analysemethoden müssen in bezug auf die nachstehenden Kriterien getestet werden:
 - i) Spezifität;
 - ii) Genauigkeit;
 - iii) Präzision; Wiederholbarkeit der Streuungsmaße innerhalb eines Labors und Vergleichbarkeit der Streuungsmaße in und zwischen den Labors;
 - iv) Nachweisgrenze;
 - v) Empfindlichkeit;
 - vi) Ausführbarkeit und Anwendbarkeit;
 - vii) andere Kriterien, die nach Bedarf ausgewählt werden können.
 2. Die in Nummer 1 Ziffer iii) genannten Präzisionswerte lassen sich durch ein „collaborative trial“ gewinnen, das nach dem international anerkannten Protokoll über „collaborative trial“ durchgeführt worden ist (z. B. Internationale Normenorganisation: „Präzision von Prüfverfahren“) (ISO 5725/1981). Die Wiederholbarkeits- und Vergleichbarkeitswerte werden auf eine international anerkannte Weise, z. B. als die 95%igen „confidence intervals“ (ISO-Norm 5725/1981 spricht von 95 % probability level = 95%iges Wahrscheinlichkeitsniveau) ausgedrückt, wie sie in der ISO-Norm 5725/1981 definiert sind. Die Ergebnisse des „collaborative trial“ sind zu veröffentlichen oder jedermann zugänglich zu machen.
 3. Analysemethoden, die einheitlich auf verschiedene Warengruppen angewandt werden können, sollten Verfahren vorgezogen werden, die nur für einzelne Waren gelten.
 4. Analysemethoden, die nach der Richtlinie eingeführt werden, sind in der üblichen Aufmachung für Analysemethoden abzufassen, welche von der Internationalen Normenorganisation empfohlen worden ist.
-